



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 2009

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	30. 6. 2009	Änderungsgesetz zum Fünften Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes .....	380
2023	30. 6. 2009	Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden .....	380
20301 203013 203015 203016 20311	30. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung und anderer dienstrechtlicher Vorschriften ...	381
2060	13. 7. 2009	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen (Fluglaternenverordnung) .....	398
2061	30. 6. 2009	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen .....	390
2128	30. 6. 2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen .....	390
223	30. 6. 2009	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – AG BAföG – NW – .....	392
41	30. 6. 2009	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz .....	393
610	30. 6. 2009	Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer .....	394
610		Verordnung zur Änderung der Kirchensteuergesetzesdurchführungsverordnung – KiStGDV .....	394
7126	24. 6. 2009	Änderung der Durchführungsverordnung zum Spielbankgesetz NRW .....	395
	2. 7. 2009	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2009 .....	396
	2. 7. 2009	Genehmigung der 58. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Hamminkeln .....	397
	2. 7. 2009	Genehmigung der 60. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Geldern .....	397

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

**Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.**

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1101

**Änderungsgesetz  
zum Fünften Gesetz zur Änderung  
des Abgeordnetengesetzes**

**Vom 30. Juni 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Änderungsgesetz  
zum Fünften Gesetz zur Änderung  
des Abgeordnetengesetzes**

Artikel I

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 770) wird wie folgt geändert:

In Artikel II Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 15 wird der Anpassungszeitpunkt auf den 1. Januar 2010 festgesetzt.“

Artikel II  
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 380

2023

**Gesetz  
zur Förderung der politischen Partizipation  
in den Gemeinden**

**Vom 30. Juni 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Förderung der politischen Partizipation  
in den Gemeinden**

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 erhält die Überschrift „Integration“.
2. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.“

3. 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.“

4. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.“

5. § 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
  - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
  - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,
 

die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.“
6. § 27 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.“
7. § 27 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 

„(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.“
8. § 27 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 

„(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.“
9. In den Absätzen 8 bis 10 des § 27 wird das Wort „Ausländerbeirat“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrat oder Integrationsausschuss“ und das Wort „Ausländerbeirates“ jeweils durch die Wörter „Integrationsrates oder Integrationsausschusses“ ersetzt.
10. In § 27 Absatz 11 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 

„Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“

#### Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister  
Dr. Ingo Wolf

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
Armin Laschet

(L. S.)

20301  
203013  
203015  
203016  
20311

### Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juni 2009

#### Artikel 1

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), verordnet die Landesregierung:

Die **Verordnung für die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „und Beamtinnen“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinert und verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.“
  - c) Absatz 2 wird Absatz 3; Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. die Professoren, die Juniorprofessoren, die Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure und die in § 223 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1981 genannten Beamten,“.
  - d) Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 2  
Grundsatz

Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind, soweit sie Ernennungen und Aufstieg betreffen, nach Maßgabe des § 9 Beamtenstatusgesetz sowie unter Berücksichtigung des § 10 Absatz 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz zu treffen.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3  
Beförderungen

Beförderungen sind die

  1. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung,
  2. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt bei gleicher Amtsbezeichnung,
  3. Gewährung von Dienstbezügen einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt,
  4. Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Amtszulagen gelten als Bestandteile des Grundgehaltes.“
4. In § 4 Absatz 3 wird der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Buchstabe a nach dem Wort „Laufbahnprüfung“ die Angaben „oder ei-

ner gleichwertigen Hochschulprüfung (§ 28 a)“ eingefügt.

- b) Absatz 1 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU 2005 Nr. L 255 Seite 22, 2007 Nr. 271 Seite 18; 2008 Nr. L 93 Seite 28), zuletzt geändert durch Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (Abl. EU Nr. L 205 Seite 10) nach Maßgabe der Rechtsverordnungen gem. § 6 und 12 Landesbeamtengesetz.“

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38“ ersetzt durch die Angabe „§ 37“.

- d) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit für bestimmte Ämter die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes gefordert wird, kann diese Befähigung auch nach Absatz 1 Buchstabe c oder auf Grund der Feststellung nach Absatz 2 erworben werden.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

##### Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Als Laufbahnbewerber nach § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und g darf in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen werden, wer das in den §§ 18 Absatz 1, 22 Absatz 1, 25 Absatz 1, 29 Absatz 1, 35 Absatz 1, 39 Absatz 1, 44 Absatz 1 und 52 Absatz 1 festgesetzte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Hat sich die Einstellung oder Übernahme

- wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a GG,
- wegen der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr oder
- wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren,
- wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder

verzögert, so darf die jeweilige Altersgrenze im Umfang der Verzögerung überschritten werden.

Die jeweilige Altersgrenze darf bei Verzögerungen nach Satz 1 Buchstabe c um bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern höchstens um bis zu sechs Jahre überschritten werden. Entsprechendes gilt für Satz 1 Buchstabe d. Die jeweilige Altersgrenze nach Satz 1 Buchstabe c und d darf insgesamt höchstens um sechs Jahre überschritten werden.

Das Höchstalter erhöht sich, wenn der Bewerber an dem Tage, an dem er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX gleichgestellte behinderte Menschen dürfen bis zum vollendetem 43. Lebensjahr eingestellt oder übernommen werden.

(4) § 13 Absatz 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung und § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Planstelleninhaber an Ersatzschulen dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben. Bei Auflösung einer Ersatzschule nach § 111 Schulgesetz in den einstufigen Ruhestand versetzte Planstelleninhaber dürfen in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Laufbahnbewerber nach Erwerb, andere Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit beträgt drei Jahre. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Der Beamte wird während der Probezeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt, sofern dies dienstlich vertretbar ist. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten zu erstellen; die erste Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach Einstellung erfolgen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einer Beurteilung festgestellt, ob der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, aber mit mindestens einem Fünftel“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „, aber mit mindestens einem Fünftel“ gestrichen.

- d) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Vor Ablauf der Probezeit ist eine abschließende Beurteilung über die Bewährung oder Nichtbewährung anzufertigen.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 8

##### Verbeamtung auf Lebenszeit

Nach Bewährung in der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit soll das Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

9. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 9

##### Nachteilsausgleich

(1) Hat sich die Einstellung wegen der tatsächlichen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten, im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin, nach Beendigung der Kinderbetreuung oder nach Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist zum Ausgleich der Verzögerung eine Beförderung bereits während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren sowie vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung rechtfertigen. Entsprechendes gilt für Beamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung durch die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder. Insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder.

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für den Ausgleich von beruflichen Verzögerungen durch Wehrdienst, Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer, sofern ein solcher Ausgleich bundesrechtlich vorgeschrieben ist.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig
- a) während der Probezeit,
- b) vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit,
- c) vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung.
- Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist eine weitere Beförderung nicht zulässig.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a und b ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 9 zulässig. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b ist eine Beförderung nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn sich der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat und dies in einer Beurteilung nach § 7 Absatz 1 Satz 6 festgestellt wurde.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
11. In § 10 a wird die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 93 Absatz 1 Satz 2“.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe oder bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung des ersten Amtes in der neuen Laufbahngruppe; in den Fällen des Nachteilsausgleiches ab dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Beförderung.
- Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vor der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe“ durch die Wörter „vor der Einstellung“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 entfällt. Die Nummern 2, 3 und 4 werden ersetzt durch die Nummern 1, 2 und 3.
- cc) In Nummer 1 (neu) werden die Wörter „bei der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe“ ersetzt durch die Wörter „bei der Einstellung“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe“ ersetzt durch „nach der Einstellung“.
- bb) In Absatz 3 Nummer 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 und 2“.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Laufbahnwechsel“ werden in der Überschrift ein Komma und die Wörter „Anerkennung von Befähigungen“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Anerkennung einer im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung sowie ein Laufbahnwechsel bei demselben Dienstherrn sind nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.“
- c) Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „Vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelung in § 10 Absatz 7 Landesbeamtengesetz entscheidet über die Anerkennung der Befähigung die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde;“.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angaben „§§ 45 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 26 Absatz 3“ und „§ 48 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch „§ 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes“. In Satz 2 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch „§ 6“. In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 25 Absatz 2“.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Schwerbehinderten“ durch die Wörter „schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen“ ersetzt sowie das Wort „Rüstigkeit“ durch das Wort „Eignung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen“ ersetzt.
15. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“. Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2, 3, 4 und 5 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- d) Es wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
- „(3) Es sind mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.“
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach der Anstellung“ durch die Wörter „nach Beendigung der Probezeit“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 Nummer 3 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.

20. § 24 wird wie folgt gefasst:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
  - In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
21. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
  - Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
22. In § 26 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlusszeugnis eines zu einem Bakkalaureus-/Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden Studiums an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule, einer Berufsakademie oder einer anderen gleichstehenden Hochschule in einer technischen Fachrichtung besitzt.“
23. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:
- „§ 28 a  
Gleichwertige Befähigung
- Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 6 Landesbeamtengesetz wird die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch anerkannt, wenn der Bewerber außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende, aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten bestehende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.“
24. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahlen „30“ und „32“ jeweils durch die Zahl „40“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
  - Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
25. In § 30 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 Nummer 4 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
26. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
  - In Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Fachhochschule“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „oder der in einem akkreditierten Studiengang an einer Berufsakademie erworbene Bakkalaureus-/Bachelorgrad“ eingefügt.
  - Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
- „(3) Von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen ist nach erfolgreichem Besuch der Fachhochschule die staatliche Anerkennung zu fordern.“
27. § 33 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Bibliothekaren und Informationswirten ist die hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist bei Sozialarbeitern und Sozialpädagogen ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen; während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen.“
28. § 35 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
- Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
29. § 36 erhält folgende Fassung:
- „§ 36  
Voraussetzung für die Einstellung  
in den Vorbereitungsdienst
- In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer
- ein für seine Laufbahn geeignetes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder
  - ein mit einem Mastergrad in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule
- abgeschlossen hat.“
30. In § 37 Absatz 2 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
31. § 39 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
  - Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
32. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:
- „§ 41 a  
Beamte an obersten Landesbehörden
- (1) Leitende Funktionen an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamte und Richter übertragen werden, die sich in verschiedenen Verwendungen bewährt haben.
- (2) Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Leitungsfunktion oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als A 16 an Beamte und Richter nur übertragen werden, wenn der Beamte oder Richter nach der Ernennung auf Probe
- mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde, die nicht oberste Landes- oder Bundesbehörde ist oder bei einem Gericht eines Landes und
  - als Referent oder in einer gleichwertigen Funktion in mindestens zwei Verwendungsbereichen eingesetzt war.
- Die Verwendung nach Nummer 2 sollte in der Regel zwei Jahre bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde betragen; davon kann abgesehen werden, sofern die Tätigkeit in einer gleichwertigen Funktion dem Erfordernis der Verwendungsbreite entspricht.
- (3) Als Verwendungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 können auch berücksichtigt werden
- hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die vor Ernennung zum Beamten oder Richter auf Probe, aber nach Bestehen der Laufbahnprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn des höheren Dienstes entsprechen,
  - vergleichbare hauptberufliche Tätigkeiten insbesondere bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Fraktionen der Volksvertretungen, zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen, in der Privatwirtschaft und in Verbänden sowie Zeiten einer anwaltlichen Tätigkeit
  - vergleichbare hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung für den gehobenen Dienst.
- (4) Ausgenommen vom Absatz 1 und 2 sind der Landtag und der Geschäftsbereich des Landesrech-

nungshofs, die eigene Grundsätze für die Übertragung von Leitungsfunktionen anwenden.“

33. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den Bewerbern sind mindestens zu fordern:

1.

a) ein mit einer Ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Fachstudium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder

b) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule,

2.

eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums nach Nummer 1, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in seiner Laufbahn vermittelt hat.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

35. In § 45 Absatz 2 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird zu Absatz 1.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Mindestprobezeit in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes beträgt sechs Monate und des gehobenen und des höheren Dienstes ein Jahr.“

37. In § 47 wird nach der Zahl „40“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach der Zahl „41“ wird der Punkt gestrichen und folgende Angabe angefügt: „und 41 a.“

38. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.“

b) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort „auch“ die Wörter „der Abschluss des Verbundstudiengangs Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und“ eingefügt.

39. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „an Fachhochschulen und an Gesamthochschulen“ durch die Wörter „an Universitäten, technischen Hochschulen, anderen gleichstehenden Hochschulen und an Fachhochschulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Laufbahnen des Akademischen Rats an Universitäten, technischen Hochschulen oder anderen gleichstehenden Hochschulen, des Studienrats im Hochschuldienst und des Studienrats an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrer für Fremdsprachen), soweit für einzelne Lehrbereiche ein geeignetes, mit einer Ersten Staatsprüfung oder Hochschulprü-

fung abzuschließendes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder ein mit einem Magister-/Mastergrad abzuschließendes, in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule nicht möglich oder nicht üblich ist,“.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Laufbahnen des Technischen Lehrers an berufsbildenden Schulen und des Fachlehrers als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten, soweit für einzelne Lehrbereiche ein zu einem Bakka-laureus-/Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führendes Studium an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule nicht möglich oder nicht üblich ist,“.

40. § 50 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Befähigung für die Lehrerlaufbahn des Lehramtes

1. für die Primarstufe,

2. an der Grundschule und Hauptschule,

3. an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,

4. an der Realschule,

5. für die Sekundarstufe I,

6. am Gymnasium,

7. an Gymnasien und Gesamtschulen,

8. für die Sekundarstufe II,

9. an berufsbildenden Schulen,

10. an Berufskollegs,

11. an Sonderschulen,

12. für Sonderpädagogik

wird bzw. wurde nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes erworben.“

41. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Unter Buchstabe a werden die Angaben „§ 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 39 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angaben „§ 29 Absatz 2 und 39 Absatz 2“.

bb) Unter Buchstabe b werden die Angaben „§ 35 Abs. 3, § 44 Abs. 3 sowie – in den Fällen des § 62 a Abs. 1 Nr. 3 – § 29 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch „§ 35 Absatz 2 und § 44 Absatz 2“.

cc) Unter Buchstabe c wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 46 Absatz 1“.

dd) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.“

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3; in Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und die Angabe „§ 7 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2“ wird zu „§ 7 Absatz 6 Satz 4 Halbsatz 2“.

42. § 53 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehrer, die neben ihrer bisherigen Befähigung für ein Lehramt die Befähigung für ein weiteres

Lehramt erworben haben, können in die neue Laufbahn übernommen werden. § 83 Absatz 6 findet keine Anwendung.“

43. § 53 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb ihrer Laufbahnen (§ 50 Absatz 1) darf Lehrern

1. ein Amt als stellvertretender Leiter einer Schule oder Seminarleiter an einem Studienseminar erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Absatz 3) von vier Jahren, im Falle eines stellvertretenden Leiters einer Grund- oder Hauptschule von drei Jahren, zurückgelegt haben,
2. ein Amt als Leiter einer Schule oder eines Studienseminars erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit (§ 11 und § 53 Absatz 3) von sechs Jahren, im Falle eines Leiters einer Grund- oder Hauptschule von vier Jahren, zurückgelegt haben.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Amtes als didaktischer Leiter, als Abteilungsleiter oder Koordinator an einer Gesamtschule.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 findet keine Anwendung“ durch die Wörter „Die in Absatz 1 genannten Dienstzeiten sind nicht erforderlich“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in Absatz 1 genannten Dienstzeiten verringern sich in Laufbahnen des gehobenen Dienstes jeweils um sechs Monate, sofern nach dem 18. Juli 2009 (Datum des Inkrafttretens der LVO) eine Probezeit gem. § 7 Absatz 1 mit einer regelmäßigen Dauer von 3 Jahren abgeleistet wurde.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

44. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Laufbahnen des Schulaufsichtsdienstes gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an. Die Befähigung für eine Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes besitzt, wer sich als Leiter einer Schule oder eines Studienseminars oder wer sich mindestens sechs Jahre als stellvertretender Leiter einer Schule oder als Seminarleiter an einem Studienseminar oder in besonderen Funktionen gemäß §§ 31 bis 37 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen bewährt hat. Die Wahrnehmung schulformübergreifender Aufgaben bleibt unberührt. Die Vorschriften über den Aufstieg finden keine Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsämtern“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und bei dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung“ gestrichen.

45. In § 59 Nummern 1 und 3, § 60 Absatz 4 Nummern 1 und 3 und § 62 a Absatz 1 Nummer 3 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „für den Schulbereich zuständigen Ministerium“ in der grammatisch korrekten Fassung ersetzt.

46. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 besitzt als Sozialpädagoge oder als Jugendleiterin die Befähigung, wer

1. nach erfolgreichem Besuch der Fachhochschule die staatliche Anerkennung erworben hat,
2. nach der staatlichen Anerkennung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende

hauptberufliche Tätigkeit an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen; während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen. An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von drei Jahren tritt eine solche von zwei Jahren, wenn eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung abgeleistet worden ist.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „war“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers besitzt auch, wer

1. mindestens die Fachhochschulreife nachweist,
2. die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers (§ 59) besitzt, eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit als Fachlehrer ausgeübt hat und
3. nach berufsbegleitender Teilnahme an einem für den Schulbereich zuständigen Ministerium eingerichteten mindestens einjährigen fachlichen und praktisch-pädagogischen Ausbildungsgang die Abschlussprüfung bestanden hat.

Der Erwerb der Befähigung nach dieser Vorschrift ist längstens bis zum 31. Dezember 2009 zugelassen.“

47. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 1. Halbsatz werden die Wörter „für die Sekundarstufe II“ durch die Wörter „an Berufskollegs“ ersetzt und die Wörter „an Fachschulen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 1. Halbsatz wird nach dem Wort „besitzt“ eingefügt: „nach den Regelungen zur förderlichen Berufstätigkeit im Lehrerausbildungsgesetz“.

c) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1.

a) ein für die Fachrichtung geeignetes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder

b) ein mit einem Mastergrad in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule

abgeschlossen.“

48. In der Überschrift zu Nummer 4 des Abschnitts V wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

49. § 62 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 1. Halbsatz wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „von mindestens einem Jahr und sechs Monaten“ gestrichen.

50. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten besitzt, wer

1. das in der Fachrichtung erforderliche Abschlusszeugnis eines zu einem Bakkalaureus-/Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden Studiums an einer Fachhochschule, einer Vorgängereinrichtung, einer

- Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule erworben hat,
2. danach eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat. In der Fachrichtung Sozialwesen tritt an die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren, wenn zuvor ein Anerkennungsjahr absolviert wurde.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Fachhochschule“ durch die Angabe „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „an Gesamthochschulen“ werden durch die Wörter „in entsprechenden Studiengängen an Universitäten“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bewerber, die nicht das Abschlusszeugnis eines zu einem Bakkalaureus-/Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden Studiums an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule erworben haben, müssen neben den nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 oder Absatz 3 geforderten Zeugnissen oder Prüfungen eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen.“
51. In § 66 a werden die Wörter „an Gesamthochschulen“ durch die Wörter „in entsprechenden Studiengängen an Universitäten“ ersetzt.
52. § 66 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschulen (Wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 60 UG)“ durch die Wörter „Universitäten, technischen Hochschulen oder anderen gleichstehenden Hochschulen (Wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 44 Hochschulgesetz)“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1.
- a) ein geeignetes, den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,
- b) ein zu einem Magister-/Mastergrad führendes, den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes Studium an einer Fachhochschule, das in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuft ist, abgeschlossen hat,“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 94 Abs. 2 Satz 1 UG“ durch die Angabe „§ 67 Absatz 4 Satz 1 Hochschulgesetz“ ersetzt.
53. In § 69 Absatz 1 wird die Angabe „§ 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 6“.
54. In § 79 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3,“ gestrichen.
55. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wer“ die Angabe „vor dem 18. Juli 2009 (Datum des Inkrafttretens der LVO)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Wer“ die Angabe „vor dem 18. Juli 2009 (Datum des Inkrafttretens der LVO)“ eingefügt.
56. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn der Beamte oder frühere Beamte bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen war.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden die neuen Absätze 3, 4, 5 und 6.
- c) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Wird von einem Bewerber, dem in einem früheren Beamtenverhältnis bereits ein Beförderungsdienstamt verliehen war, die Ableistung einer Probezeit gefordert, darf ihm die Amtsbezeichnung eines der Beförderungsdienstämter verliehen werden, die er nach Satz 1 im Zeitpunkt der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis erreichen durfte.“
- d) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2“ ersetzt.
57. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ausnahmen können zugelassen werden von
1. der Probezeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und der Mindestprobezeit: § 18 Absatz 3, § 22 Absatz 3, § 25 Absatz 3, § 29 Absatz 3, § 35 Absatz 3, § 39 Absatz 3, § 44 Absatz 3, § 46 Absatz 2, § 52 Absatz 2 Satz 2,
  2. einer Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses im Eingangsdienst der Laufbahn (§ 15 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) oder dem Überspringen von Ämtern bei Beförderung: § 10 Absatz 1 Satz 1,
  3. der Beförderung während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit oder der letzten Beförderung, der weiteren Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze oder während der Erprobungszeit: § 10 Absatz 2 und 4,
  4. der Mindestbewährungszeit und der Wartezeit: § 30 Absatz 2 Satz 1, § 31, § 40 Satz 1 Nummer 2, § 41, § 53a Absatz 1 und 3, § 61, § 65, § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Buchstabe c, § 78 Absatz 1 Nummer 2, § 87 Absatz 2, § 88 in Verbindung mit § 87 Absatz 2,
  5. dem Höchstalter für den Aufstieg: § 23 Absatz 5 Nummer 2, § 30 Absatz 5 Nummer 2, § 40 Satz 1 Nummer 4,
  6. dem Durchlaufen der Ämter des Leiters einer Schule oder eines Studienseminars bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst, soweit eine Dienstzeit (§ 11, § 53 Absatz 3) von acht Jahren abgeleistet ist: § 54 Absatz 1 und 2,
  7. dem Promotionserfordernis: § 66b Absatz 1 Nummer 2,
  8. dem Tätigkeitserfordernis nach § 41a Absatz 2 aus dienstlichen Gründen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis nach § 6 Absatz 3 und 5, § 18 Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1, § 29 Absatz 1, § 35 Absatz 1, § 39 Absatz 1, § 44 Absatz 1 und § 52 Absatz 1 können zugelassen werden, und zwar
1. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder

2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.
- Ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne von Nummer 1 liegt insbesondere vor, wenn die Ausnahmeerteilung zur Sicherstellung der Erledigung der öffentlichen Aufgabe erforderlich ist.“
- c) Absatz 3 wie folgt gefasst:
- „(3) Über Ausnahmen von § 15 Absatz 2 Landesbeamtengesetz, § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und c, § 10 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 sowie über Ausnahmen von der Dauer der Probezeit anderer Bewerber entscheidet der Landespersonalausschuss, für die in § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten die Landesregierung. Über Ausnahmen von den übrigen in Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften entscheiden für die Beamten
1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
  2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet das Innenministerium als Aufsichtsbehörde,
  3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 40 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4, § 41 sowie über die auf Gruppen bezogenen Ausnahmen nach § 84 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde,
  4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrern im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.“
58. In § 87 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach der Anstellung“ durch die Wörter „seit Beendigung der Probezeit“ ersetzt.
59. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden in Buchstaben a und b jeweils die Wörter „Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ die Angabe „in der Fassung vom 23. November 1995“ eingefügt.
  - c) In Absatz 8 Buchstabe c werden die Wörter „dieser Verordnung“ durch die Angabe „der Verordnung in der Fassung vom 23. November 1995“ ersetzt.
60. § 97 wird § 90 und wie folgt gefasst:
- „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“
61. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
 

„2.4 Technischer Dienst in der Landesplanung und im Städtebau	Ingenieure“.
---------------------------------------------------------------------	--------------
  - b) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
 

„2.5 Technischer Dienst	Geeignete Berufe mit Fachhochschulabschluss“.
----------------------------	--------------------------------------------------

in den  
Geschäftsbereichen  
der obersten  
Landesbehörden
  - c) Nummer 2.10 wird wie folgt geändert:
 

Die Wörter „Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit“ werden durch die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
  - d) Nummer 2.11 wird wie folgt geändert:
 

Nach den Wörtern „Gesundheitsschutz bei“ werden die Wörter „Arzneimitteln und“ eingefügt.
  - e) Nummer 2.12 wird wie folgt geändert:
 

Die Wörter „den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ werden durch die Wörter „Gesundheit und Arbeit“ ersetzt.
  - f) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
 

Das Wort „Landesversicherungsanstalten“ wird durch die Wörter „landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern“ ersetzt.
  - g) Nummer 3.6 wird wie folgt geändert:
 

Der in der Spalte „Berufsabschlussbezeichnung“ genannte Text wird ersetzt durch:

„Absolventen der Einrichtungen:

    - Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Studiengang „Recht der gesetzlichen Unfallversicherung“ (Abschluss: Bachelor of Laws)
    - Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, Fachbereich Sozialversicherung (Abschluss: Bachelor of Arts)“.
  - h) Es wird folgende Nummer 3.7 angefügt:
 

„3.7 Technischer Dienst für Maschinen- wesen und Elektrotechnik	Ingenieure (Maschinenbau, Elektrotechnik)“.
-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------
62. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 der Anlage 3 zur LVO wird wie folgt neu gefasst:
- „Laufbahnen im Länderdienst und an den Hochschulen
- |                                                                                                                               |                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 2.1 Wissenschaftlicher<br>Dienst in den Ge-<br>schäftsbereichen der<br>obersten Landesbe-<br>hörden und an den<br>Hochschulen | geeignete<br>Berufe mit<br>Hochschul-<br>abschluss“. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|

## Artikel 2

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

### I.

#### 20311

§ 2 Nummer 1 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 7. Mai 1985 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt neu gefasst:

„die Probezeit in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erfolgreich abgeleistet hat,“.

### II.

#### 20311

§ 39 Absatz 3 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 14. März 2005 (GV. NRW. S. 203, ber. S. 824) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mit Erfolg geprüfte Beschäftigte sind in das Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen und zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher zu ernennen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.“

**III.****203013**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 22. April 1985 (GV. NRW. S. 350) wird folgender Teilsatz gestrichen:

„vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539),“.

**IV.****203015**

Die **Verordnung über die Ausbildung und Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhD StAV)** vom 18. März 1999 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 a LBG“ durch die Angabe „§ 12 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61 LBG“ durch die Angabe „§ 46 Landesbeamtengesetz“ und die Angabe „§ 64 LBG“ durch die Angabe „§ 37 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 LBG“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4 und § 23 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 LBG“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

**V.****203015**

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgtD StAV)** vom 14. Januar 2000 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 15 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 a LBG“ durch die Angabe „§ 12 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 61 LBG“ durch die Angabe „§ 46 Landesbeamtengesetz“ und die Angabe „§ 64 LBG“ durch die Angabe „§ 37 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 LBG“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4 und § 23 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 LBG“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

**VI.****20301**

§ 1 Absatz 2 Nummer 4 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhDhDL)** vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 152), zuletzt geändert durch Zweite Änderungsverordnung vom 20. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 24), wird wie folgt neu gefasst:

„4. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Absatz 1 Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet. Bei Überschreitung dieser Altersgrenzen darf eine Einstellung nur dann erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 39 Absatz 1 Laufbahnverordnung in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

**VII.****203016**

§ 2 Absatz 1 Nummer 5 der **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)** vom 22. Mai 2006 (GV. NRW. S. 314) zuletzt geändert durch Zweite Änderungsverordnung vom 12. November 2008 (GV. NRW. S. 693), wird wie folgt neu gefasst:

„5. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Absatz 1 Laufbahnverordnung festgelegten Altersgrenzen um mindestens zwei Jahre unterschreitet. Bei Überschreitung dieser Altersgrenzen darf eine Einstellung nur dann erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 39 Absatz 1 Laufbahnverordnung in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.“

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Änderungen nach Artikel 1 Nummer 9, 10 b und 12 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Änderungen nach Artikel 1 Nummer 9, 10 b und 12 treten mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. § 41 a tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.“

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
Christa T h o b e n

Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Justizministerin  
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

2061

**Zweites Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Reinigung  
öffentlicher Straßen**

**Vom 30. Juni 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW)**“.

2. In § 1 wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gemeinden können diese Aufgabe einer nach § 114 a der Gemeindeordnung durch sie errichteten Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen.“

3. In § 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Gemeinden können durch Vereinbarung die Winterwartung der Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Landesstraßen dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, im Zuge von Kreisstraßen den Kreisen gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1975 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

5. Die §§ 6 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Bauen und Verkehr

Lutz L i e n e n k ä m p e r

2128

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zum Schutz  
von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern  
in Nordrhein-Westfalen**

**Vom 30. Juni 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und  
Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen**

Artikel I

Das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 4 wird zu § 4 Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abtrennbaren Nebenraum, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird, darf das Rauchen gestattet werden, wenn

1. keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, und

2. die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise gemäß **Anlage 1** zu diesem Gesetz als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet ist.“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder § 4 Absatz 2 oder Hinweispflichten nach § 5 Absatz 1 nicht erfüllt.“

3. Es wird folgende Anlage beigelegt:

**Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2):  
Kennzeichnung Rauchergaststätte**



150 x 150 mm  
schwarz + rot  
Schrift: Benton  
Symbolik: Verkehrsschild

Artikel II  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

(L. S.) Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
Christa T h o b e n

Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Barbara S o m m e r

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Justizministerin  
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
Armin L a s c h e t

Der Minister  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Andreas K r a u t s c h e i d

223

**Gesetz zur Änderung  
des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungs-  
förderungsgesetz – AG BAföG – NW –  
Vom 30. Juni 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungs-  
förderungsgesetz – AG BAföG – NW –**

Artikel I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – AG BAföG – NW – vom 30. Januar 1973 (GV. NRW. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 267 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung in der Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(AG BAföG NRW)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Studierende, die bei Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen immatrikuliert sind, nehmen die Studentenwerke die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr. Das für Hochschulen zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Studentenwerke im Auftrage des Landes als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung und Innenminister“ durch die Wörter „von den für Schulen sowie für Hochschulen zuständigen Ministerien und dem Innenministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Kultusminister und vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister“ durch die Wörter „von den für Schulen sowie für Hochschulen zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bezirksregierung Köln

(1) Die Bezirksregierung Köln ist zuständiges Amt für Ausbildungsförderung für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in Großbritannien, Irland und der Türkei.

(2) Die Bezirksregierung Köln ist zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie der §§ 5 und 7 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlassV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439,1575), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die Aufgaben der Absätze 1 und 2 hinaus nimmt die Bezirksregierung Köln folgende Aufgaben wahr:

- Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung,
- Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, ob der Besuch einer Ergänzungsschule dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist,

- Entscheidung über die Gleichwertigkeit, wenn eine Rechtsverordnung auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Leistung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz davon abhängig macht, dass die Gleichwertigkeit des Besuchs einer Ausbildungsstätte oder Einrichtung mit dem Besuch von im Bundesausbildungsförderungsgesetz oder in der Rechtsverordnung bezeichneten Ausbildungsstätten oder Einrichtungen anerkannt wird,
- Beauftragung der gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Datenverarbeitungszentralen mit Wirkung für die Ämter für Ausbildungsförderung.

(4) Die Bezirksregierung Köln untersteht in den Belangen der Ausbildungsförderung der Fachaufsicht der für Schulen sowie für Hochschulen zuständigen Ministerien als obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung. Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenministerium.“

4. § 3 wird aufgehoben.

5. § 4 wird § 3 (neu) und wie folgt geändert:

Die Wörter „Der Minister für Wissenschaft und Forschung“ werden durch die Wörter „Das für Hochschulen zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 8 wird § 4 (neu) und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „zum 30. Juni 2009“ durch die Angabe „zum 30. Juni 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister  
für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie  
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
Christa T h o b e n

Der Innenminister  
Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
Barbara S o m m e r

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Justizministerin  
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
Armin L a s c h e t

Der Minister  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 392

41

### Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 4 Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 7 Satz 2, § 13 Absatz 4 Satz 2 und des § 22 Absatz 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330,1351), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607), wird verordnet:

#### § 1

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 6 Satz 1, § 6 Absatz 7 Satz 1, § 13 Absatz 4 Satz 1 und nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Börsengesetzes wird auf das Finanzministerium übertragen.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 451) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister  
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2009 S. 393

610

**Gesetz  
zur Abschaffung der Jagdsteuer  
Vom 30. Juni 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Abschaffung der Jagdsteuer**

Artikel I

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält zu § 22 folgende Fassung:

„§ 22

Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer“.

2. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Eine Jagdsteuer darf ab 1. Januar 2013 nicht erhoben werden.“

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Übergangsvorschrift zur Erhebung der Jagdsteuer

Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, Jagdsteuern wie folgt zu erheben:

ab 1. Januar 2010 in Höhe von 80 %, ab 1. Januar 2011 in Höhe von 55 % und ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von 30 % des Steuersatzes, den sie zum Stichtag 1. Januar 2009 festgesetzt haben.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung

Barbara S o m m e r

Der Minister  
für Bauen und Verkehr

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Die Justizministerin  
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

610

**Verordnung zur Änderung der  
Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung –  
KiStGDV**

Vom 30. Juni 2009

Artikel 1

Die Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 874) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird hinter dem Wort „Baden“ ein Komma eingefügt.

c) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern eingefügt:

„7. die Jüdische Gemeinde Frankfurt,

8. Freie Religionsgemeinschaft Alzey,

9. die Freireligiöse Gemeinde Mainz,

10. die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz,

11. die Jüdische Gemeinde in Hamburg,

12. die Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach,

13. den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen,

14. die Frei-religiöse Gemeinde Offenbach am Main und

15. die Synagogengemeinde Saar“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Verlagen“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Absätze“ das Wort „die“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen von dem Ministerpräsidenten und dem Finanzministerium gemeinsam auf Grund des § 18 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103), im Benehmen mit

1. den Diözesen der Katholischen Kirche,

2. den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen,

3. dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland,

4. den Landesverbänden der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie der Synagogengemeinde Köln.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

7126

**Änderung der Durchführungsverordnung zum Spielbankgesetz NRW****Vom 24. Juni 2009**

Auf Grund

des § 10 Absatz 1 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),

des § 19 Spielbankgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) und

der §§ 5 Absatz 5 und 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) wird

- zu Teil 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales –,
- zu Teil 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium –,
- zu Teil 3 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen –

verordnet:

**Artikel 1**

Die Durchführungsverordnung zum Spielbankgesetz NRW vom 11. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 860) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GlücksspielVO NRW – GlüSpVO NRW)“.

Die Präambel wird erweitert und erhält die folgende Fassung:

„Auf Grund

des § 10 Absatz 1 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),

des § 19 Spielbankgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) und

der §§ 5 Absatz 5 und 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) wird

- zu Teil 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales –,
- zu Teil 2 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium –,
- zu Teil 3 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen –

verordnet:“

3. Nach § 13 wird der folgende Teil 3 mit den §§ 14 bis 17 eingefügt:

**„Teil 3****Annahmestellenordnung****§ 14**

Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen

Die Anzahl der Annahmestellen im Sinne des § 5 Glücksspielstaatsvertrag AG NRW in Verbindung mit §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag ist auf 3910 begrenzt.

**§ 15**

Einzugsgebiete der Annahmestellen

(1) Die Annahmestellen sollen bezogen auf die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung von § 1 Nummer 2 Glücksspielstaatsvertrag

bedarfsgerecht verteilt sein. Von einem Bedarf ist in der Regel auszugehen, wenn die Zahl von 3.500 Einwohnerinnen und Einwohner pro Annahmestelle bezogen auf eine Gemeinde nicht unterschritten wird. Bei Unterschreiten ist der Bedarf gesondert darzulegen.

Dabei sind insbesondere

1. die räumliche Entfernung der Annahmestellen zueinander und
2. die unmittelbare Nachbarschaft von Annahmestellen zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Wird im Falle der Nummer 1 eine räumliche Entfernung von 200 Metern Wegstrecke unterschritten, ist für die Erteilung einer Erlaubnis der Nachweis der Erforderlichkeit anhand der prognostizierten Kundenströme und der übrigen Versorgung des Einzugsgebietes mit öffentlichen Glücksspielen zu erbringen. Im Falle der Nummer 2 sind zusätzlich zur Gewährleistung des Jugendschutzes gemäß § 1 Nummer 3 Glücksspielstaatsvertrag Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder und Jugendliche zu treffen.

(2) Für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisse für Annahmestellenstandorte gilt Bestandsschutz. Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen festgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorvorangegangenen Jahres.

**§ 16**

Antragsverfahren zum Betrieb einer Annahmestelle

(1) Aus dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle muss hervorgehen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift der Betreiberin oder des Betreibers der Annahmestelle sowie der Annahmestellenleitung bei abweichender Inhaberschaft,
2. sofern die Annahmestelle von einer Gesellschaft betrieben wird, deren Anschrift sowie die Angaben nach Nummer 1 und die Unterlagen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5, der zur Geschäftsführung befugten Personen,
3. Geschäftsanschrift der Annahmestelle,
4. die Glücksspiele, die in der Annahmestelle vermittelt werden sollen, und
5. Anschrift und Entfernung der nächstgelegenen Annahmestelle.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Führungszeugnis der Betreiberin oder des Betreibers der Annahmestelle (das Führungszeugnis soll nicht älter sein als drei Monate) und der Annahmestellenleitung, wenn die Annahmestelle als Filiale geführt wird,
2. Nachweis über die Schulung der in der Annahmestelle tätigen verantwortlichen Personen zur Früherkennung problematischen Spielverhaltens und zu den Glücksspielen, die vermittelt werden sollen,
3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, sofern darin eine Eintragung enthalten sein sollte für die Betreiberin oder den Betreiber der Annahmestelle und der Annahmestellenleitung, wenn die Annahmestelle als Filiale geführt wird,
4. bei ausländischen Betreiberinnen und Betreibern einer Annahmestelle und ausländischen Annahmestellenleitungen, wenn die Annahmestelle als Filiale geführt wird, ein Nachweis der Aufenthalts- und der Arbeitserlaubnis, und
5. Lageplan und Kennzeichnung der Annahmestellen die von der zu genehmigenden Annahmestelle auf

einer Wegstrecke von weniger als 200 Metern erreichbar sind sowie die Lage öffentlicher Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in unmittelbarer Nachbarschaft.

(2) Die für die Erlaubnis zuständige Behörde kann für ihre Entscheidung weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

#### § 17

Befristung und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle erlischt, wenn der privatrechtliche Vertrag mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen nach § 5 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag AG NRW endet.“

4. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.

5. Der bisherige § 14 wird zu § 18 und wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Satz 3 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2009

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo Wolf MdL

– GV. NRW. 2009 S. 395

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2009

Vom 2. Juli 2009

#### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in Verbindung mit §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 26. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.390.196.922 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.390.131.574 EUR

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.369.372.092 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.364.014.380 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	121.772.744 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	105.641.664 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf 27.366.794 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.807.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisplanes nicht verringert.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 15,2 % der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

#### § 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 26. Februar 2009

Maria Seifert

Vorsitzende der Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer der Landschaftsversammlung

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit

§ 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. März 2009 angezeigt worden.

Mit Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 2009 wird die Umlageerhöhung genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 215, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. Juli 2009

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Wolfgang K i r s c h

– GV. NRW. 2009 S. 396

### **Genehmigung der 58. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Hamminkeln**

**Vom 2. Juli 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die 58. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Hamminkeln beschlossen (Tausch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Juli 2009 – 322 – 30.15.02.60 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 58. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung

öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2009

Die Ministerin für  
Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2009 S. 397

### **Genehmigung der 60. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Geldern**

**Vom 2. Juli 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die 60. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Geldern beschlossen (Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Juli 2009 – 322 – 30.15.02.61 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Kleve und der Stadt Geldern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 60. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses

Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juli 2009

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2009 S. 397

2060

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte  
Fluglaternen  
(Fluglaternenverordnung)**

**Vom 13. Juli 2009**

Aufgrund des § 26 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Es ist in Nordrhein-Westfalen verboten, unbemannte Flugobjekte aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb

durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die insbesondere unter den Bezeichnungen „Himmelslaterne“ oder „Kong-Ming-Laterne“ bekannt sind (Fluglaternen).

§ 2

Die örtlichen Ordnungsbehörden können auf Antrag örtlich und zeitlich begrenzte Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls keine Bedenken wegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer Brandgefahr begründen.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Fluglaternen steigen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 2009

Für den Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
für Generationen, Familie,  
Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2009 S. 398

**Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359